

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Müller (Bremen), Suhr und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1987

hier: Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

— Drucksachen 10/5900 Anlage, 10/6314, 10/6331 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Rahmen des ökologischen Umbauprogramms ist

- der Ansatz bei Kapitel 14 02 Titel 698 01 um 27 000 000 DM zu erhöhen,
- der Ansatz bei Kapitel 14 03 Titel 698 23 um 40 000 000 DM zu erhöhen,
- der Ansatz bei Kapitel 14 12 Titel 643 01 um 27 000 000 DM zu erhöhen,
- der Ansatz bei Kapitel 14 12 Titel 698 02 um 8 000 000 DM zu erhöhen,
- in Kapitel 14 12 ein neuer Titel 698 03 als Sammeltitel für die Abgeltung ökologischer Schäden einzustellen und dafür 100 000 000 DM zu veranschlagen,
- der Ansatz in Kapitel 14 12 Titel 821 03 zu streichen und
- der Ansatz in Kapitel 14 12 Titel 821 31 um 8 100 000 DM zu erhöhen.

Bonn, den 20. November 1986

Dr. Müller (Bremen)

Suhr

Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

Von der Bundeswehr gehen erhebliche Umweltzerstörungen und Umweltbeeinträchtigungen aus:

- durch den Manöverbetrieb, sonstige Verkehrsleitungen und vor allem die Heizkraftwerke werden Luftschadstoffe emittiert (1982: 1 860 t Staub, 11 000 t SO₂);
- durch Manöver, Einrichtung von Übungsplätzen und Militärbauten findet eine großräumige Landschaftszerstörung statt;

- durch die Abwasser der Bundeswehr (1982: ca. 30 Mio. m³) wird die Wasserqualität beeinträchtigt;
- fällt durch die Bundeswehr eine beträchtliche Menge Sondermüll an (gefährliche Arbeitsstoffe, unzulänglich gesicherte Wartungs- und Instandsetzungsanlagen);
- vom Flugbetrieb und den Manöveraktivitäten geht eine erhebliche Lärmbelastung aus;
- wird insbesondere durch Manöveraktivitäten volkswirtschaftliches Sachvermögen zerstört;
- schließlich verbraucht die Bundeswehr eine beträchtliche Menge an Energie (1982: 1 Mio. Mwh gasförmiger Brennstoff).

Für diese Schäden an der Natur ebenso wie an den Produktions- und Konsumgütern leistet die Bundeswehr keine angemessene Entschädigung. Zur Abgeltung der Folgekosten der Bundeswehraktivität für Private, Kommunen usw. wird eine Erhöhung (bzw. Neueinrichtung) entsprechender Ansätze beantragt. Dazu ist es erforderlich,

- a) daß die Entschädigungsgrundsätze auch die Verpflichtung zur Abgeltung indirekter Schäden einschließt und
- b) daß für den Nachweis eines Entschädigungsanspruchs das Plausibilitätsprinzip hinreichend ist.